

Mitteilung des Senats vom 18. November 2003

Elftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Elften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Januar 2004. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notarzteinsatzfahrzeuge zuletzt durch das 10. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2003 festgesetzt worden. Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargestellt.
3. Die städtische Deputation für Inneres hat am 5. November 2003 dem Entwurf zugestimmt.

Elftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 25. Juni 1991 (Brem.GBl. S. 191 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 599, 2003, S. 25), erhalten folgende Fassung:

Nummer 300	Pauschalentgelt	266,22 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	263,93 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	263,93 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	72,93 Euro

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2004 neu kalkuliert worden.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung zu 2003 erfolgt. Im NEF-Bereich waren die Gebühren ebenfalls zu 2003 neu festgesetzt worden.

In beiden Bereichen sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter bzw. noch zu erwartender Tarifierhöhungen Anpassungen der Personalkostenkalkulation für 2004 erforderlich. Hinzu kommen Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Rettungsmitteln (6 RTW und 3 NEF).

Darüber hinaus ist das Vorhalten der Rettungswagen um zwei Tageswagen erhöht worden.

Nach verständiger Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controlling-ergebnissen) ergeben sich die im Entwurf aufgeführten neuen kostendeckenden Leistungsentgelte.

Die Kassen sind hierzu gehört worden und haben der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die am Kostendeckungsprinzip orientierte Gebührenfestsetzung liegt jedoch oberhalb der Grundlohnsummensteigerung, so dass nach den Vorgaben des SGB V eine Entgeltvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann und eine Gebührenfestsetzung für die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen muss.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.